

Mitglied im
VDGN e.V.

Verein **STOP** von Straßenausbaubeiträgen e.V.

VSSD, Irmastraße 16, 12683 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Berlin, 27.01.2017

Anhörungsverfahren des Innen- und Rechtsausschusses

Beratungsgegenstand: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 18/481

Änderungsantrag der Fraktionen der Piraten – Drucksache
18/4884

Stellungnahme des Vereins STOP von Straßenausbaubeiträgen in Deutschland e.V. (VSSD)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein STOP von Straßenausbaubeiträgen in Deutschland e.V. (VSSD) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zum Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Sowohl der vorliegende Gesetzentwurf als auch der Änderungsantrag sind erzwungene Reaktionen auf die immer lautender werdenden Proteste in den Bundesländern, so auch in Schleswig-Holstein.

Wen mag es wundern, wenn krampfhaft an einem Gesetz festgehalten wird, das nahezu unverändert aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert stammt. Die Mobilität hat einen Grad erreicht, den sich der damalige Gesetzgeber nicht erwarten konnte. Noch 1901 hat Gottlieb Daimler prophezeit, dass die weltweite Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, allein schon aus Mangel an verfügbaren Chauffeuren, eine Million nicht übersteigen wird. Welch ein Irrtum, Straßen gehören schon längst zum Allgemeingut, werden von Allen intensiv genutzt. Bei Straßen handelt es sich um öffentliche Güter, die der Allgemeinheit zustehen.

Die Kosten des Straßenausbaus werden aber noch immer nach diesem völlig veralteten Modell auf eine Bevölkerungsgruppe, den Grundstückseigentümer, abgewälzt. Die Straße als öffentliches Gut kann nicht aus Beiträgen, sondern muss aus dem Steueraufkommen finanziert werden. Werden aber Beiträge für die Finanzierung eines der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Gutes erhoben, stellt dieses einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip dar. Der zur Begründung der Beitragspflicht noch immer fast gebetsartig genannte besondere Vorteil des Grundstückseigentümers geht schon fehl in der Annahme, der Sachverhalt der Straßenerneuerung könne, in Anlehnung an das Erschließungsrecht, in einen grundstücksbezogenen Sachverhalt mit ebenfalls grundstücksbezogenen Vorteil umgedeutet werden. Im Gegensatz zur Erschließung, stellt der Ausbau der Straße eine bloße Verbesserung der Befahrbarkeit dar. Die daraus abgeleitete Behauptung der Steigerung eines „Gebrauchswertes“ kann jedoch keinen grundstücksbezogenen Sondervorteil begründen, weshalb eine nachfolgende Beitragspflicht nicht entstehen kann. „Das Beitragsrecht ist dem Bürger nicht zu vermitteln, wenn zum Beispiel die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme oder Möglichkeit der Bebauung in Art und Maß als Beitragsmaßstab herangezogen werde“ (Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, Jürgen Aussprung) Das Beitragsrecht befindet sich bundesweit in einer tiefen Krise.

Der VSSD stimmt keiner Gesetzesanpassung zu, die den Gleichheitsgrundsatz in Frage stellt, und auch weiterhin die ungerechte und unsoziale Belastung des Grundstückseigentümers ermöglicht.

„Solange staatliches Handeln der Allgemeinheit zugutekommt, muss der staatliche Aufwand auch durch die Allgemeinheit finanziert werden“ (Handbuch des Staatsrechts Prof Kirchhof). Das kann nur die konsequente Abschaffung der Beitragspflicht für den Straßenausbau zu Folge haben.

Mit beiden Vorlagen wird eine große Chance in Schleswig-Holstein vergeben, Grundsätzliches anzugehen. Die Beitragserhebung zur Finanzierung des Straßenausbaus ist tot. Der VSSD lehnt konsequent eine halbherzige Anpassung oder Korrektur des Kommunalen Abgabengesetzes ab.

Drei Bemerkungen zum Inhalt der Vorlagen:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen.....“

„Ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde dauerhaft so günstig,“

Das „können“ wird an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geknüpft. Sind dafür genaue Kriterien benannt, wie gegenwärtig bei der beabsichtigten Änderung in Thüringen diskutiert? Dort sollen sechs finanzstarke Jahre nachgewiesen werden, je zwei rückwirkend und zwei in der Haushaltsplanung der kommenden Jahre.

Bayern hat anstelle von „können“ „sollen“ formuliert. Ein aktuelles Gerichtsurteil (Hohenbrunn) macht daraus nun ein juristisches „müssen“.

Unterstellt man den Willen mit diesem Änderungsvorschlag eine Befriedung zu erzielen, werden tatsächlich weitere beitragsrechtliche Verfahren die Verwaltungsgerichte noch stärker beschäftigen. Welchen Einfluss hatte und hat der Grundstückseigentümer zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner Gemeinde beizutragen?

Der „Schwache“ wird mit dieser Gesetzesvorlage bestraft. Die so hoch gelobte kommunale Selbstverwaltung endet abrupt da, wo Hilfe erforderlich wird. Ist der Grundstückseigentümer, der zur Beitragszahlung gezwungen wird, der Schuldige, dass seine Gemeinde zum Überleben Finanzmittel vom Land benötigt? Wer lebt in diesen Gemeinden? Zumindest statistisch gesehen nicht die Bürger mit dem überdurchschnittlichen Einkommen. Perspektivlosigkeit, Landflucht, Abwanderung - die Hiergebliebenen sollen die Zeche zahlen.

Diese neue Gesetzgebung wird nicht zur Befriedung beitragen. Laut „ARD-Geld-Check“ vom 24.10.2016 wird jede zweite Stadt oder Gemeinde in diesem Jahr ein Defizit einfahren. Die Kassen sind chronisch leer. Deshalb muss hier der Bürger umso mehr bluten. Die finanzielle Belastung kann Formen annehmen, die in einem Sozialstaat undenkbar schienen. Wieviel Prozent der Gemeinden in Schleswig - Holstein „können“?

Das „können“ wird die Situation nicht entspannen, sondern eher weiter verschärfen.

2. § 8 Absatz 9

„Bei Beiträgen und Vorauszahlungen auf Beiträge soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist.“ ... „soll eine Ratenzahlung künftig nur noch im Ausnahmefall versagt werden können (Soll-Vorschrift)“

Bei teilweise existenzbedrohenden Beitragsforderung ist eine Stundung und Ratenzahlung unumgänglich. Allerdings kann eine Gemeinde bei einem Forderungsausfall nach der Schlussrechnung Finanzierungsprobleme bekommen, die über eine Kreditfinanzierung abgefangen werden könnte. Der vorgeschlagene Zinssatz entspricht den heutigen Kreditbedingungen, die drei Prozent sollten aber bei veränderten Zinssätzen anpassbar bleiben.

3. Artikel 2 des Gesetzentwurfs (§ 16g GO n.F.) Bürgerentscheide

Die rechtzeitige Beteiligung von betroffenen Bürgern sollte ein Selbstverständnis sein. Noch immer gipfelt die Bürgerbeteiligung in den meisten Fällen in einer Informationsveranstaltung, in den fertigen Plänen präsentiert werden und eine Kostenschätzung offeriert wird. Ein Mitspracherecht wird schlicht auf Grund fehlenden fachlichen Wissens eingeschränkt oder gar abgelehnt. Luxussanierungen setzen den Verantwortlichen ein bleibendes Denkmal, bezahlen muss sie ja der Grundstückseigentümer.

Bürgerentscheide können als Hilfsmittel zur Verbesserung des Mitspracherechtes der Bürger beitragen. Die Grenzen sind dabei aber klar abzustecken. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt auch weiterhin der Gemeinde. Es gibt beispielhaft in Brandenburg eine Gemeinde, in der jede Straßenausbaumaßnahme vorab durch Mehrheitsentscheid der Anlieger zu beschließen ist. Nach zwei Jahren Erprobung kann durchaus ein positives Fazit gezogen werden. Allerdings kam es auch zu Verwerfungen. Die Erneuerung von Beleuchtungsmasten konnte nicht erfolgen, da dies von den Anliegern noch nicht bestätigt war. Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, konnten mehrere morsche Holzmasten nicht ersetzt, sondern mussten provisorisch abgestützt werden.

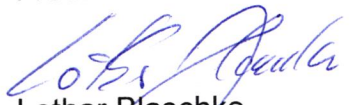
Die vorgeschlagenen Änderungen können das bestehende System der Beitragserhebung in kleinen Schritten verbessern. Sie sind allerdings deutlich zu untersetzen, um nicht zusätzliche Konfliktherde und rechtliche Auseinandersetzungen zu schüren.

Schlussbemerkung:

Ohne Abkehr von der Beitragserhebung für den Straßenausbau wird es keine Befriedung der Bevölkerung geben. Der Gesetzentwurf ist halbherzig und dem Bürger nicht zu erklären. Es wächst die Gefahr, dass sich weite Teile der Bevölkerung von den etablierten Parteien und Institutionen abwenden und sich denen anschließen, die den Rechtsstaat gerade bekämpfen wollen. Die Frustration weite Teile der Bevölkerung über geschehendes und geduldetes Unrecht ist deutlich und weithin erkennbar.

Der Verein STOP von Straßenausbaubeiträgen in Deutschland e.V. (VSSD) lehnt den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag zum Kommunalabgabengesetz ab.

Freundliche Grüße


Lothar Blaschke
Vorsitzender VSSD e.V.